



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung für Deutschland und Österreich
Representation for Austria and Germany

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.org

UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs sri-lankischer Asylsuchender

- Zusammenfassende Übersetzung¹-

A. Einleitung

UNHCR hat im April 2009 die *UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Sri Lanka*² (April 2009) veröffentlicht. Diese Richtlinien ersetzen die *UNHCR Position on the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Sri Lanka* (Dezember 2006).

Seit der Veröffentlichung der letzten Richtlinien haben in Sri Lanka wichtige Entwicklungen stattgefunden. Angesichts der Tatsache, dass die Streitkräfte der sri-lankischen Regierung die letzten Gebiete unter der Kontrolle der Liberation Tamil Tigers of Eelam (LTTE) im Norden des Landes eroberten und die Regierung am 17. Mai 2009 das Ende der aktiven Kampfhandlungen verkündete, endete der jahrelang andauernde bewaffnete Konflikt zwischen der Sri Lankan Army (SLA) und der LTTE. UNHCR hat in diesem Zusammenhang die *UNHCR Note on the Applicability of the 2009 Sri Lanka Guidelines*³ (Juli 2009) veröffentlicht, die die oben genannten Richtlinien vom April 2009 ergänzen.

Trotz der Beendigung der Kampfhandlungen bleibt die Menschenrechtssituation in Sri Lanka aus Sicht von UNHCR weiter besorgniserregend. Die Feststellungen und Empfehlungen in den Richtlinien vom April 2009 behalten somit weitestgehend ihre Gültigkeit und sollten bei der Beurteilung von Asylanträgen sri-lankischer Asylsuchender berücksichtigt werden. Erst wenn festgestellt werden kann, dass sich wesentliche Veränderungen in Sri Lanka dauerhaft verfestigt haben, wird UNHCR eine umfassende Überprüfung der Situation im Lande vornehmen und diese Richtlinien entsprechend aktualisieren.

¹ Das vorliegende Dokument gibt die in *UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Sri Lanka*, April 2009, (available at: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49de0b6b2.html>) sowie in *UNHCR Note on the Applicability of the 2009 Sri Lanka Guidelines*, July 2009, (available at: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a6817e22.html>) dargelegten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen von UNHCR in deutscher Übersetzung zusammengefasst wieder. Nähere Informationen samt Quellenangaben in den Fußnoten können den englischsprachigen Originaldokumenten entnommen werden. Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen ausdrücklich mit ein.

² S. FN. 1.

³ S. FN. 1.

B. Gegenwärtige Situation in Sri Lanka (Stand Juli 2009)

Im Mai 2009 haben die Streitkräfte der Regierung die letzten von der LTTE kontrollierten Gebiete im Norden des Landes erobert. Hiermit wurden die Kampfhandlungen im Rahmen des bewaffneten Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und der LTTE beendet. Die humanitäre Situation in Sri Lanka bleibt ungeachtet der Beendigung der Kampfhandlungen äußerst schwierig. Im Norden wurde ein Großteil der Bevölkerung der ehemals von der LTTE kontrollierten Gebiete (285.000 Tamilen) in vom Militär bewachten Lagern untergebracht. Obwohl die Regierung die Militärpräsenz allmählich reduziert und eine schrittweise Rückkehr der in den Lagern eingeschlossenen Personen in ihre Dörfer zugesagt hat, kann dieser Rückkehrprozess noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Durch die fehlende Freizügigkeit wird die Möglichkeit zu Familienzusammenführungen mit Personen außerhalb der Lager, der Zugang zu Arbeit, ein regulärer Schulbesuch sowie die Ausübung des Rechtes auf freie Wahl des Wohnortes eingeschränkt. Bis Juli 2009 sind ca. 5.500 Binnenvertriebene, größtenteils ältere Personen, aus den Lagern entlassen worden und die Regierung hat die baldige Freilassung von weiteren Personen angekündigt.

Im Juli 2007 wurden die letzten Stellungen der LTTE im Osten Sri Lankas durch die SLA erobert. Die Gesamtsicherheitssituation im Osten ist nach wie vor angespannt und es gibt weiterhin interethnische und politische Spannungen. Seit Mai 2008 hat die regierungsnahe Tamil Makkal Viduthalai Pullikal (Tamil People Liberation Tigers/TMVP) die Regierungsgewalt im Osten.

Gewalttaten und Menschenrechtsverletzungen einschließlich Entführungen, Vorfälle des Verschwindenlassens, Übergriffe, Erpressungen, Zwangsrekrutierungen und extralegale Hinrichtungen, werden nach wie vor überall in Sri Lanka von verschiedenen Akteuren begangen, oft ohne dass die hierfür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Diese Menschenrechtsverletzungen waren während des Konflikts im Norden weit verbreitet und werden dort auch nach der Beendigung der Kampfhandlungen weiterhin begangen.

Vor der Beendigung der Kampfhandlungen hatte die SLA schrittweise Teile des von der LTTE kontrollierten Territoriums im Norden zurückerobert. Gleichzeitig war die LTTE zunehmend in Verletzungen von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht gegenüber der Zivilbevölkerung im Norden des Landes verwickelt und verstärkte in diesem Zusammenhang Angriffe gegen Regierungseinrichtungen und sonstige zivile Ziele in anderen Teilen des Landes, insbesondere in und um die Hauptstadt Colombo. Die Maßnahmen der Regierung im Kampf gegen Aufständische sowie erhöhte Sicherheitsvorkehrungen, um die Aktivitäten der LTTE einzudämmen, waren ebenfalls mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegen die tamilische Bevölkerung in nördlichen und östlichen Teilen von Sri Lanka verbunden.

Entführungen und Fälle des Verschwindenlassens finden vorrangig in den Gebieten im Norden und Osten des Landes sowie in Colombo statt. In vielen Fällen werden Personen, die unter dem Verdacht stehen, LTTE Mitglieder zu sein oder der LTTE nahestehen, unter ihnen insbesondere Tamilen, aber auch Muslime und Singhalesen, Opfer von Entführungen. Auch Fälle des Verschwindenlassens, u.a. von Frauen, humanitären Helfern, Ausbildern, Journalisten, religiösen Führern, Gewerkschaftern und Politikern sind weit verbreitet. In vielen der Fälle, die von Menschenrechtsgruppen dokumentiert wurden, gibt es Hinweise darauf, dass Akteure der Regierung involviert sind, einschließlich Sicherheitskräfte, Armee, Marine und Polizei.

Staatliche Behörden werden weithin dafür kritisiert, willkürliche Verhaftungen vorzunehmen. Die meisten der Personen, die verhaftet wurden, waren Tamilen, die unter dem Verdacht standen, der LTTE nahestehen. Auch wurden Tamilen, die vor den Kämpfen im Norden geflohen sind, von der SLA in stark bewachten Lagern unter haftähnlichen Bedingungen festgehalten.

Tamilen und Muslime aus dem Norden und Osten Sri Lankas sind Vertreibung ausgesetzt oder werden zur Rückkehr oder Neuansiedlung gezwungen. Diese Maßnahmen verletzen das Recht auf freie Wahl des Wohnorts. Darüber hinaus wurden Straßen gesperrt, Sicherheitskontrollen unter anderem durch das Militär, die Sicherheitskräfte und die Polizei durchgeführt und Ausgangssperren verhängt. Auch wurden durch die Regierung Hochsicherheitszonen eingerichtet, die zur Vertreibung von vielen tausend Zivilisten geführt haben. Weiterhin sind ethnische Tamilen, insbesondere aus dem Norden und Osten, die sich in Colombo befinden oder nach Colombo fahren wollen, unverhältnismäßigen und diskriminierenden Beschränkungen hinsichtlich ihrer Bewegungsfreiheit und Möglichkeit, sich in Colombo aufzuhalten, ausgesetzt.

Zwar ist Folter in Sri Lanka gesetzlich verboten, allerdings wurde von Menschenrechtsorganisationen berichtet, dass Folter in erheblichem Maße durch die Polizei, Sicherheits- und bewaffnete Kräfte in Sri Lanka angewandt wird. Hier ist zu erwähnen, dass die Anzahl der Verurteilungen von öffentlichen Bediensteten wegen Folter auf Grund der fehlenden effektiven Ermittlungen, Einschüchterungen gegenüber den Anzeigenden als auch des unzureichenden Schutzes von Opfern und eventuellen Zeugen sehr gering ist.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist in Sri Lanka in gravierendem Maße eingeschränkt. Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, Politiker, humanitäre Helfer und andere, die sich der Regierung oder der LTTE gegenüber kritisch äußern oder anderweitig einer oppositionellen Haltung diesen gegenüber verdächtig werden, befinden sich in Gefahr, schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu sein.

Verletzungen von Rechten von Frauen und Kindern, insbesondere in den ehemaligen Kampfgebieten bzw. Gebieten, die von interner Vertreibung besonders betroffen sind, stellen ein schwerwiegendes Problem dar. Es gibt wachsende Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit, der Verwaltung der Justiz und der Ermittlung bis zur Rechtsprechung und Bestrafung kriminellen Verhaltens, einschließlich schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen.

Auch wenn der Konflikt zwischen der LTTE und der SLA hauptsächlich auf den Norden des Landes konzentriert war, gab es auch Angriffe sowie Verletzungen von Menschenrechten in anderen Regionen insbesondere in Gebieten in und um Colombo. Dort gab es Bombenangriffe, einschließlich Selbstmordanschlägen und den Einsatz von Anti-Personen-Minen, die hauptsächlich der LTTE zugerechnet wurden. Viele dieser Angriffe waren offenbar willkürlich gegen zivile Ziele gerichtet; auch Militärangehörige und Regierungspersonal waren Ziele solcher Angriffe. Als Ergebnis dieser Angriffe der LTTE auf Regierungspersonal und zivile Ziele im ganzen Land, sind Tamilen, insbesondere Tamilen aus dem Norden und Osten, unter Verdacht geraten. Es wird berichtet, dass Festnahmen und Inhaftierungen von Tamilen im gesamten Land weit verbreitet sind. Insbesondere im Zusammenhang mit Anschlägen, die der LTTE zugeschrieben werden, werden Suchaktionen und Kontrollen durchgeführt. Tamilen ohne gültige Identitätsdokumente sind bei solchen Kontrollen einem höheren Festnahme- und Inhaftierungsrisiko ausgesetzt.

Im Herbst 2008 mussten sich alle Personen, die in den letzten fünf Jahren nach Colombo und in die Western Province zugezogen waren, bei der Polizei registrieren lassen. Diese Registrierungen wurden seither regelmäßig insbesondere für Personen aus dem Norden und Osten, die bei früheren Registrierungen nicht erfasst wurden, fortgeführt. Zur Kontrolle wurden Razzien angekündigt und durchgeführt, um alle Personen zu identifizieren und strafrechtlich verfolgen zu können, die sich nicht registrieren lassen. Die Regierung hat im September 2008 erklärt, dass die Registrierung erforderlich ist, um die Sicherheit - auch der Tamilen - in Colombo zu garantieren. Von diesen Maßnahmen sowie den hiermit im Zusammenhang stehenden Inhaftierungen waren insbesondere Tamilen betroffen.

In Colombo und den umliegenden Gebieten wurden erhöhte Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um Angriffe der LTTE zu verhindern. Auch in diesem Zusammenhang wird regelmäßig unter anderem von Razzien und Festnahmen von Tamilen berichtet. Besonders von diesen Maßnahmen betroffen sind Tamilen aus dem Norden und Osten des Landes. Neben einigen anderen prominenten Akteuren hat auch das höchste Gericht in Sri Lanka die unakzeptabel hohe Anzahl von Tamilen, die in der Region Colombo inhaftiert sind, kritisiert und die Regierung mehrfach dazu aufgefordert, Maßnahmen zu beenden, die zu willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen führen. Über Entführungen von Zivilpersonen in Colombo und der Westprovinz wird ebenfalls berichtet. Diese Fälle betreffen vor allem Tamilen, insbesondere junge Tamilen.

C. Beurteilung des internationalen Schutzbedarfs für sri-lankische Asylsuchende

Die Sicherheits- und Menschenrechtssituation in den verschiedenen Regionen von Sri Lanka ist unterschiedlich und stetigen Änderungen unterworfen. Die objektiven Risiken, denen Einzelpersonen oder Personengruppen mit bestimmten Profilen unterliegen, sowie die Möglichkeit einer internen Schutzalternative können von Landesteil zu Landesteil unterschiedlich zu beurteilen sein. Die individuelle Prüfung der internationalen Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden aus Sri Lanka sollte aktuelle und verlässliche Informationen zur Situation vor Ort und der jeweils besonders schutzbedürftigen Personenkategorien in der betreffenden Region, einschließlich der Empfehlungen in diesen Richtlinien, berücksichtigen.

I. Flüchtlingseigenschaft nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)⁴

Voraussetzung für die Flüchtlingseigenschaft einer Person ist - unter Berücksichtigung des UNHCR-Handbuchs⁵ sowie der UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz⁶ - eine begründete Furcht vor Verfolgung im Herkunftsland wegen eines oder mehrerer der in der GFK genannten Gründe.

Hierbei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass Verfolgung nicht auf Handlungen beschränkt ist, die die physische Unversehrtheit einer Person verletzen. Handlungen, die andere Menschenrechte einschränken, können ebenfalls einer Verfolgung gleich-

⁴ Im Folgenden: GFK

⁵ UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1 September 1979, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4023d8df4.html>

⁶ Abrufbar über <http://www.unhcr.de/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/unhcr-richtlinien.html> bzw. <http://www.unhcr.at/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/unhcr-richtlinien.html>.

kommen, insbesondere, wenn diese die Betroffenen in schwerwiegender Weise benachteiligen.

In manchen Fällen kann es eine unangemessene Härte für Personen und somit letztendlich eine Verfolgung darstellen, wenn Personen Maßnahmen wie Sicherheitskontrollen, Razzien, Vernehmungen, Durchsuchungen und Beschränkungen der Freizügigkeit ausgesetzt sind. Dazu kommt, dass Menschenrechtsverletzungen, die in vielen Fällen im Zusammenhang mit den Sicherheitsmaßnahmen in Sri Lanka stehen, zu einem vorherrschenden Gefühl von Unsicherheit beitragen. Diese Faktoren sollten bei der Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Behandlung eine Verfolgung darstellt, mitberücksichtigt werden.

Weiterhin muss ein Zusammenhang zwischen den relevanten Handlungen oder Maßnahmen und zumindest einem der in der GFK genannten Gründe vorliegen. Während nicht alle Straftaten oder Menschenrechtsverletzungen gegenüber der tamilischen oder muslimischen Bevölkerung im Osten und Norden des Landes eine unmittelbare Verbindung zu einem Konventionsgrund der GFK aufweisen, kann das Versäumnis des Staates, für den Schutz der überwiegend tamilischen und muslimischen Opfer einzutreten, in manchen Fällen auf die Rasse (tamilische Ethnie) und/oder die (unterstellte) politische Überzeugung der Betroffenen zurückgeführt werden.

Viele Tamilen sind Problemen hinsichtlich einer vermeintlichen politischen Überzeugung oder angeblichen politischen Aktivitäten ausgesetzt, die ihnen unter anderem wegen ihrer Ethnie, ihres Geschlechts, ihres Alters, des Wohnorts oder der freiwillig oder zwangsweise erfolgten Unterstützung der LTTE unterstellt werden. Angesichts des Zusammenbruchs der Rechtsstaatlichkeit können Personen, deren Verwandte getötet oder verschwunden sind, und die nun auf der Suche nach Aufklärung und Wiedergutmachung der Verbrechen sind, wegen einer ihnen unterstellten politischen Überzeugung Opfer von Misshandlungen durch Polizei, Militär und Sicherheitskräfte werden.

Die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe wird oft in Verbindung mit anderen Konventionsgründen relevant. In Bezug auf Sri Lanka sind bestimmte Verfolgungsformen von Frauen, einschließlich Vergewaltigungen und häusliche Gewalt, mit ihrer Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der Frauen in Sri Lanka verknüpft. Tamilische Frauen aus dem Osten und Norden, wo Vergewaltigungen eine weit verbreitete Verfolgungsform darstellen, werden sowohl wegen ihrer Rasse (tamilische Ethnie) als auch wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt. Kinder erfahren in Sri Lanka bestimmte Formen von Verfolgung, einschließlich Rekrutierung und Verwendung von Minderjährigen als Arbeitskraft sowie Ausbeutung in der Sexindustrie auf Grund ihres Alters. Kinder, die Opfer von solchen Verfolgungsmaßnahmen werden, können unter dem Konventionsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als Flüchtlinge anzuerkennen sein. Des Weiteren kann der Konventionsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in Fällen Bedeutung erlangen, in denen ein Verfolgungsrisiko für den Asylsuchenden aufgrund der Aktivitäten oder dem Profil eines Familienangehörigen besteht. Dies kann z.B. im Norden Sri Lankas für Familienangehörige eines LTTE-Deserteurs der Fall sein, oder wenn Familienangehörige des Asylsuchenden in anderer Weise der LTTE ihre Hilfe verweigert haben. In diesen Fällen kann ein Zusammenhang zwischen der befürchteten Verfolgung und der Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der Familie bestehen. Zudem können Angehörige bestimmter Berufsgruppen eine soziale Gruppe im Sinne der GFK darstellen. Wie oben erwähnt werden Journalisten, Politiker, humanitäre Helfer, Menschenrechtsaktivisten und Angehörige anderer Berufe gezielt auf Grund ihrer

beruflichen Aktivitäten angegriffen. Üblicherweise hängt die Verfolgung dieser Personen auch mit einem oder mehreren der anderen Konventionsgründe, insbesondere mit ihrer Ethnie oder politischen Überzeugung, zusammen.

Droht einem Asylsuchenden nicht-staatliche Verfolgung, so muss bei Beurteilung einer wohlbegründeten Furcht geprüft werden, in wieweit der Staat, einschließlich lokaler Behörden, in der Lage und willens ist, Schutz vor Verfolgung zu gewähren. Auf Grund der Straflosigkeit, mit der bestimmte paramilitärische Gruppierungen in einigen Gebieten Berichten zufolge agieren können, werden viele Asylsuchende aus Sri Lanka keinen effektiven Schutz durch den Staat in Anspruch nehmen können.

II. Gruppen mit Schutzbedarf wegen gezielter Menschenrechtsverletzungen

Unter Berücksichtigung des UNHCR-Handbuchs sowie der UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz sind aus Sicht von UNHCR einzelne Hauptgruppen sri-lankischer Staatsangehöriger auf Grund ihrer persönlichen Profile besonders schutzbedürftig. Die folgende Auflistung der Gruppen ist weder abschließend noch schließt die Zugehörigkeit zu einer Gruppe aus, dass die Person gleichzeitig einer anderen Gruppe angehört.

1. Tamilen aus dem Norden oder Osten Sri Lankas

Ein Großteil der aus Sri Lanka berichteten Menschenrechtsverletzungen betrifft Tamilen aus dem Norden und Osten des Landes.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass viele der Sicherheits- und Antiterrormaßnahmen durch die Polizei, Sicherheitskräfte oder das Militär, wie beispielsweise Straßensperren, Sicherheitskontrollen und Ausgangssperren, in diskriminierender Weise Personen tamilischer Herkunft insbesondere aus dem Norden oder Osten des Landes betreffen und oftmals unverhältnismäßig sind. Dadurch und z.B. auch durch die Unterbringung in Lagern wurde das Recht auf Freizügigkeit der Betroffenen in schwerwiegender Weise eingeschränkt ebenso wie der Zugang zu Wohnraum und eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts. Vertreibung, zwangsweise Umsiedlung und Rückkehr sowie die Einrichtung von Hochsicherheitszonen haben ebenfalls das Recht verletzt, den Wohnort frei zu wählen.

Darüber hinaus werden Tamilen, die aus vormals unter LTTE-Kontrolle stehenden Gebieten stammen, regelmäßig der Zugehörigkeit zur LTTE verdächtigt. Aus diesem Grund sind Tamilen aus dem Norden und dem Osten in erhöhtem Maße gefährdet, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden, die im Zusammenhang mit Antiterrormaßnahmen bzw. Maßnahmen gegen Aufständische begangen werden. Diese Gefahr besteht landesweit, ist allerdings insbesondere im Norden und in Teilen des Ostens Sri Lankas sowie in und um Colombo am höchsten.

Nur wenige Tamilen aus den von der LTTE verwalteten und kontrollierten Regionen verfügen über keine Verbindungen zur LTTE, da Tamilen in diesen Gebieten verschiedenen die LTTE unterstützenden Maßnahmen, einschließlich einer obligatorischen Militärausbildung, der Rekrutierung von Männern, Frauen und Kindern, dem Einsatz von Zivilisten - einschließlich Frauen - in Selbstmordattentaten, und der Aufforderung an Zivilisten, finanziellen und anderen Beistand an die LTTE zu leisten, unterworfen waren. Somit besteht für Personen aus diesen Gebieten die Gefahr, mit der LTTE in Verbindung gebracht zu werden.

Im Folgenden werden in nicht abschließender Weise Kategorien von Tamilen aus dem Norden und dem Osten aufgeführt, bei denen am ehesten eine Verbindung zu der LTTE vermutet wird, und die daher erheblich gefährdet sind, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden:

- Junge männliche Tamilen, insbesondere diejenigen, die ihre Zugehörigkeit zur TMVP oder zu einer anderen regierungsnahen Tamilengruppe nicht darlegen können
- Männliche und weibliche Tamilen, die von der LTTE ausgebildet wurden, insbesondere diejenigen, die bei den LTTE-Kampfeinheiten gedient haben
- Tamilen, die über keine ordnungsgemäßen Personenstandsdokumente (z.B. nationale Identitätsausweise) verfügen
- Tamilen, die über Kontakte zu den politischen Einheiten verfügt haben, die die LTTE an mehreren Stellen im Norden und Osten des Landes nach dem Waffenstillstand von 2002 eröffnete
- Tamilen, die im Norden oder Osten des Landes geboren sind und sich seitdem in anderen Teilen des Landes aufhalten, insbesondere diejenigen, die in Colombo wohnen oder versuchen, nach Colombo einzureisen.

Zudem besteht für Tamilen aus dem Norden weiterhin die Gefahr, Opfer von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch die LTTE zu werden. Diese Menschenrechtsverletzungen schließen Beschränkungen der Freizügigkeit und der freien Meinungsäußerung sowie die Nötigung zu finanzieller und sonstiger Unterstützung von LTTE-Aktivitäten ein. Jeder Tamile, der sich nach Aufforderung nicht an Aktivitäten der LTTE beteiligt oder diese unterstützt, ist der Gefahr ausgesetzt, als Gegner betrachtet und Opfer von schwerwiegenden Vergeltungsmaßnahmen zu werden, einschließlich Folter und Tötung. Ehemalige LTTE-Mitglieder, die abtrünnig geworden sind und insbesondere solche, die nunmehr Militäreinheiten der Regierung oder andere Gruppierungen der Tamilen unterstützen oder einer solchen Unterstützung verdächtigt sind, sind der Gefahr ausgesetzt, Opfer von Vergeltungsmaßnahmen zu werden - je nach ihrer ehemaligen Position und Tätigkeit in der LTTE..

Tamilen aus dem Norden und dem Osten können ebenfalls dem Risiko unterliegen, Opfer von Menschenrechtsverletzungen auf Grund der interethnischen Gewalt zu werden, die insbesondere im Osten ein schwerwiegendes Problem darstellt.

Binnenvertriebene Tamilen aus dem Norden und dem Osten, für die die Möglichkeit einer Heimkehr in diese Gebiete etwa wegen der Zerstörung ihrer Häuser bzw. wegen der Enteignung oder Besetzung derselben durch das Militär als unwahrscheinlich gilt, sind der Gefahr ausgesetzt, Opfer von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu werden, insbesondere wenn sie einer der oben genannten Kategorien angehören.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen weit verbreiteten und gezielten Menschenrechtsverletzungen gegenüber der tamilischen Bevölkerung im Norden bzw. aus dem Norden, von denen Frauen und Männer aller Altersstufen betroffen sind, ist UNHCR der Auffassung, dass tamilische Asylsuchende aus dem Norden Sri Lankas als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannt werden sollten, wenn es keine eindeutigen und verlässlichen Hinweise gibt, dass die Voraussetzungen des Art. 1 A (2) GFK nicht erfüllt sind. Eine Verfolgung dieser Personen findet sowohl in ihrer jeweiligen Herkunftsregion als auch in anderen Landesteilen auf Grund ihrer Rasse (Ethnie) und/oder ihrer (unterstellten) politischen Überzeugung durch staatliche Akteure, die Tamil Makkai Viduthalai Pulikal (TMVP) oder andere regierungsnah paramilitärische Gruppierungen sowie durch die LTTE statt.

In Umständen, in denen ein individuelles Anerkennungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, sollte eine *prima facie*-Anerkennung erfolgen.

2. Tamilen aus Colombo und den westlichen Provinzen

In Colombo gibt es eine große tamilische Bevölkerungsgruppe, die dort seit Generationen ansässig ist. Tamilen, die aus diesem Gebiet stammen, werden ebenfalls misstrauisch beobachtet und genau überprüft und sind daher bedroht, Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit den bereits erwähnten verstärkten Sicherheits- und Antiterrormaßnahmen zu werden. Ethnische Tamilen aus Colombo, die als Gegner der Regierung oder der LTTE betrachtet werden, insbesondere diejenigen, die gleichzeitig den Kategorien unter 5.) – 8.) zuzuordnen sind, sind einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt.

3. Muslime

Im Zusammenhang mit den inter-ethnischen und politischen Spannungen sind Muslime insbesondere im Norden und Osten des Landes Opfer gezielter Gewalt und anderer Menschenrechtsverletzungen durch Akteure der Regierung sowie regierungsnaher Tamilengruppierungen geworden. Darüber hinaus unterliegen Muslime, die als Gegner der Regierungspolitik oder als Kritiker der LTTE oder anderer Tamilengruppierungen gelten, einem erhöhten Risiko Opfer von Belästigungen, Bedrohungen und Gewalt zu werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Muslime, die gleichzeitig den Kategorien unter 5.) – 8.) zuzuordnen sind.

4. Singhalesen

Während gezielte Übergriffe auf Singhalesen weniger verbreitet sind als auf Tamilen oder Muslime, hat es Berichte über ethnisch-motivierte Angriffe gegen Singhalesen insbesondere in nördlichen und östlichen Teilen des Landes gegeben. Singhalesen, die als Gegner der Regierungspolitik oder als Kritiker der LTTE oder anderer Tamilengruppierungen gelten, unterliegen einer größeren Gefahr, Opfer von Belästigungen, Bedrohungen und Gewalt zu werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Singhalesen, die gleichzeitig den Kategorien unter 5.) – 8.) zuzuordnen sind.

5. Humanitäre Helfer und Menschenrechtsaktivisten

Im Norden und Osten des Landes gab es die meisten Aktivitäten von humanitären Helfern und Menschenrechtsaktivisten, da dort der Bedarf an Unterstützung und Schutz am dringendsten war. Die Arbeit humanitärer Helfer in Gebieten erhöhter ethnischer und politischer Spannungen macht sie anfälliger für Anschuldigungen in Bezug auf vermeintliche Unterstützung oder das Handeln gegen die Interessen einer der ehemaligen Konfliktparteien. Auf Grund der verhängten Einschränkungen bezüglich der Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen in den ehemaligen Konfliktgebieten, insbesondere im Norden aber auch im Osten Sri Lankas, haben lokale Kräfte die Durchführung der Programme der Nichtregierungsorganisationen in diesen Landesteilen weitestgehend übernehmen müssen. Einheimische Mitarbeiter sind wegen ihrer tatsächlichen, vermeintlichen oder unterlassenen Unterstützung der Interessen der ethnischen und politischen Gruppierungen, mit denen sie selbst oder ihre Familien traditionell in Verbindung gesetzt werden, häufiger einem Risiko ausgesetzt, Opfer von Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Auf Grund ihrer eigenen Profile, die denen der ehemaligen Konfliktparteien in hohem Maße ähneln können, ist die Gefahr einer Verfolgung wegen politischer Überzeugung oder Loyalitäten, die ihnen zugeschrieben werden, bei diesen Personen sehr hoch einzuschätzen. Am meisten gefährdet sind einheimische männliche Mitarbeiter tamilischer Herkunft, wobei zu berücksichtigen ist, dass humanitäre Helfer jeglicher Ethnie betroffen sind.

Im Zusammenhang mit Antiterrormaßnahmen sind die Beziehungen zwischen der Regierung einerseits sowie einheimischen und internationalen Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsaktivisten andererseits weiterhin angespannt. Humanitäre Helfer und Menschenrechtsaktivisten, insbesondere diejenigen, die in

ehemals von der LTTE kontrollierten Gebieten und in Colombo aktiv sind, sind auf Grund ihrer jetzigen oder einer vermeintlichen bzw. tatsächlichen Tätigkeit in der Vergangenheit gefährdet, gezielt angegriffen, entführt, verschleppt oder getötet zu werden. Menschenrechtsaktivisten, die sich gegen die Regierungspolitik aussprechen, insbesondere, wenn sich diese Kritik auf die Durchführung des Krieges, die Behandlung von Tamilen oder Korruption bzw. Machtmissbrauch im öffentlichen Sektor bezieht, sind in erhöhtem Maße der Gefahr ausgesetzt, Opfer von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch Regierungsbeamte oder regierungsnahe paramilitärische Gruppierungen zu werden. Anwälte der Regierung, die mutmaßliche Opfer von Menschenrechtsverletzungen, d.h. insbesondere tamilische Verdächtige, die unter Anwendung der Antiterrorgesetzgebung inhaftiert wurden, verteidigen, sind vermehrt Einschüchterungen, Bedrohungen und Gewalt ausgesetzt. Zivilgesellschaftliche Gruppen, Menschenrechtsaktivisten und Nichtregierungsorganisationen sind vom Präsidenten und anderen Regierungsmitgliedern und Militärangehörigen einzeln und öffentlich kritisiert worden. Rechtsanwälte, die mutmaßliche Opfer von Menschenrechtsverletzungen vertreten, oder Korruptionsfälle bearbeiten, werden vermehrt Opfer von Einschüchterungen, Übergriffen, Morddrohungen und ähnlichem.

6. Journalisten

Journalisten, Verleger und andere Personen, die in der Medienbranche beschäftigt sind und mit der Verbreitung von regierungskritischem Material in Verbindung gebracht werden, insbesondere, wenn dieses das Verhalten im Krieg und die Behandlung ethnischer Minderheiten zum Gegenstand hat, sind ernsthaft gefährdet, Opfer von gezielten Menschenrechtsverletzungen zu werden. Diese schließen Überfälle, Entführungen, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen sowie Tötungen ein. Gleichermaßen sind Journalisten, die offen das Verhalten und die Aktivitäten der LTTE, der TMVP und anderer paramilitärischer Gruppierungen kritisieren, gefährdet, Ziel von Vergeltungsmaßnahmen zu werden. Während die Mehrheit der gewalttätigen Übergriffe Berichten zufolge tamilische Journalisten betraf, sind muslimische und singhalesische Journalisten ebenfalls angegriffen worden.

7. Regierungsbeamte oder andere politische Akteure

Regierungsbeamte und Politiker können wegen ihrer politischen Überzeugung und/oder geäußerten Ansichten gefährdet sein, Opfer von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu werden. Politiker und Regierungsbeamte, die sich öffentlich als Gegner der LTTE offenbaren sowie diejenigen, die mit regierungsnahen Parteien wie TMPV, Eelam People's Democratic Party (EPDP) und People's Liberation Organization of Tamil Eelam (PLOTE) in Verbindung stehen, können gezielten LTTE-Übergriffen zum Opfer fallen. Wenn solche Personen zuvor eine Tätigkeit bei der LTTE ausgeübt haben, sind sie einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt.

Politische Persönlichkeiten, die als Unterstützer der Tamilen gelten, oder die das Vorgehen der Regierung offen kritisieren, sind unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit oder Ethnie der Gefahr ausgesetzt, Opfer von gezielten Angriffen durch die Regierung oder regierungsnahe paramilitärische Gruppierungen zu werden.

8. Frauen und Kinder

Sri-lankische Frauen, insbesondere im ehemaligen Konfliktgebiet im Norden sowie in den insgesamt stark militarisierten nördlichen und östlichen Landesteilen, können der erhöhten Gefahr geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sein. Es wird regelmäßig von Vergewaltigungen im Norden und Osten berichtet, wo das Militär und paramilitärische Akteure am stärksten präsent sind und unter weitgehender Straflosigkeit handeln. Oftmals berichten Frauen aus diesen Gebieten, dass sie Opfer von sexueller

Gewalt werden und darüber hinaus zu Sex mit Soldaten und anderen bewaffneten Männern gezwungen werden. Frauen in Lager- und Haftsituationen sind hierbei in besonderem Maße gefährdet. Häusliche Gewalt ist landesweit ein ernsthaftes soziales Problem, das sich Berichten zufolge stets verschlimmert. Mit dem teilweisen Zusammenbruch von sozialen Strukturen auf Grund des langwierigen Konflikts häufen sich Vorfälle von häuslicher Gewalt, die Frauen und Kinder in den ehemaligen Konfliktzonen und innerhalb der Gemeinschaften im Norden und Osten betreffen.

Die oftmals zwangsweise Rekrutierung von Kindersoldaten wurde sowohl von der LTTE als auch von der TMVP praktiziert. Angeblich soll die LTTE bereits Kinder im Alter von elf Jahren entführt und rekrutiert haben, um sie in Kampfhandlungen und für verschiedene Unterstützungstätigkeiten im Kriegsgebiet einzusetzen. Die Unterzeichnung eines Aktionsplans zur Beendigung der Rekrutierung von Kindersoldaten durch die Regierung, TMVP und UNICEF am 4. Dezember 2008 stellt eine politische Anerkennung des Problems dar, auch wenn es noch zu früh ist, die Auswirkungen dieser Entwicklung abzuschätzen.

Laut Berichten ist Kinderprostitution in Sri Lanka weit verbreitet. Darüber hinaus werden Kinder in Sri Lanka als Arbeitskraft in Großplantagen sowie in der Landwirtschaft als auch in saisonalen landwirtschaftlichen Familienbetrieben eingesetzt. Zudem arbeiten sie auch inoffiziell in Familienunternehmen, kleinen Restaurants, Geschäften, Reparaturwerkstätten, kleinen Herstellungs- und Handwerksbetrieben und werden außerdem als Haushaltshilfen eingesetzt, wobei hierbei von Fällen sexueller Ausbeutung berichtet wird. Kinderhandel findet Berichten zufolge landesintern zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung und, weniger häufig, zur Zwangsarbeit statt.

III. Komplementäre Schutzformen

Bei Asylsuchenden, die die Kriterien der Flüchtlingsdefinition gemäß der GFK nicht erfüllen, sollten komplementäre Schutzformen geprüft werden.

In Bezug auf die Zivilbevölkerung im Norden und Osten ist festzustellen, dass mit der Beendigung des bewaffneten Konflikts im Norden und Osten Sri Lankas auch die Gefährdung der Zivilbevölkerung endete, Opfer von willkürlicher Gewalt im Rahmen der Kampfhandlungen zu werden. UNHCR empfiehlt daher nicht mehr die Gewährung von komplementärem Schutz für Zivilisten aus dem Norden und Osten Sri Lankas allein auf dieser Grundlage.

IV. Interne Schutzalternative

Detaillierte Ausführungen zu den Anforderungen an eine interne Schutzalternative finden sich in den *UNHCR Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*.⁷

Aus diesen Richtlinien ergibt sich, dass eine interne Schutzalternative (i) **relevant** und (ii) **zumutbar** sein muss.

Im Zusammenhang mit Sri Lanka sollten bei der Beurteilung der Relevanz der vorgeschlagenen Schutzalternative die Beschränkungen der Freizügigkeit und andere vorherrschende Sicherheitsmaßnahmen, die in vielen Teilen des Landes - aber

⁷ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 23. Juli 2003, abrufbar [unter http://www.unhcr.de/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/unhcr-richtlinien.html](http://www.unhcr.de/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/unhcr-richtlinien.html)

insbesondere im Norden und Osten des Landes sowie in Colombo und in den westlichen Provinzen - berücksichtigt werden, ebenso wie die große Reichweite, die staatliche und nicht-staatliche Verfolgungsakteure in Sri Lanka haben. Die Einschätzung einer internen Schutzalternative sollte von den folgenden Erwägungen geleitet sein:

1. Keine interne Schutzalternative im Norden Sri Lankas

Angesichts der fortdauernden und weit verbreiteten Gewalt und Unsicherheit im Norden Sri Lankas kommt dieser Landesteil nach Auffassung von UNHCR nicht als eine interne Schutzalternative für sri-lankische Asylsuchende in Betracht. Ferner sind Straßen nach und innerhalb der nördlichen Teile des Landes unsicher und der Zugang zu vielen Gebieten dort bleibt äußerst eingeschränkt.

2. Tamilen aus dem Norden und dem Osten

Tamilen aus dem Norden und Osten Sri Lankas, die vor gezielten Menschenrechtsverletzungen geflohen sind, steht keine Schutzalternative in irgendeinem anderen Landesteil zur Verfügung. Wie oben erwähnt, sind Tamilen aus dem Norden und dem Osten gefährdet, auf Grund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindungen zur LTTE Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Regierungsakteure oder andere regierungsnahen Gruppen zu werden.

Das Risiko ist besonders in Colombo hoch, wo erhöhte Sicherheitsvorkehrungen insbesondere aus dem Norden und dem Osten stammende Tamilen in diskriminierender und unverhältnismäßiger Weise treffen.

Tamilen aus dem Norden steht auf Grund der unbeständigen Sicherheitssituation insbesondere für Personen, bei denen eine Verbindung zur LTTE vermutet wird, und dem erhöhten Risiko von Menschenrechtsverletzungen an binnenvertriebenen Tamilen aus dem Norden keine interne Schutzalternative in östlichen Teilen des Landes zur Verfügung.

Das Gebiet der Zentralgebirge bietet keine relevante oder zumutbare Schutzalternative für Tamilen aus dem Norden oder dem Osten, da sich diese sowohl sprachlich als auch kulturell von den Tamilen aus dem Zentralgebirge unterscheiden. Tamilen aus dem Norden und dem Osten wären in dieser Region leicht identifizierbar und würden damit der Gefahr ausgesetzt sein, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden.

3. Muslime und Singhalesen, die vor allgemeiner Gewalt im Norden geflohen sind

Für Muslime und Singhalesen, die vor der allgemeinen Gewalt auf Grund des bewaffneten Konfliktes im Norden des Landes geflohen sind, sollte im Normalfall eine Schutzalternative in anderen Gebieten zur Verfügung stehen. Gleichwohl sollte stets eine individuelle Prüfung gemäß den UNHCR-Richtlinien zur internen Schutzalternative erfolgen.

Bei der Beurteilung einer internen Schutzalternative für Muslime sollte berücksichtigt werden, dass in Sri Lanka großen Gruppen binnenvertriebener Muslime in der Vergangenheit eine grundsätzliche Intoleranz entgegengebracht wurde. Demzufolge werden regelmäßig Gebiete, in denen bereits eine große Anzahl binnenvertriebener Muslime anzutreffen ist, dem Relevanztest der UNHCR-Richtlinien zur internen Schutzalternative nicht genügen.

4. Personen, die vor Verfolgung durch die LTTE geflohen sind

Asylsuchenden aller Ethnien und Profile, die vor gezielten Menschenrechtsverletzungen durch die LTTE geflohen sind, und die persönlich von der LTTE gesucht werden, steht eine interne Schutzalternative in keinem Landesteil von Sri Lanka zur Verfügung, da die LTTE - wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat - in jedem Landesteil agieren und Gegner angreifen kann und die Regierung nicht in der Lage und willens ist, gefährdeten Personen effektiven Schutz vor LTTE-Übergriffen zu bieten.

5. Personen, die vor Verfolgung durch Regierungsakteure und regierungsnahe paramilitärische Gruppierungen fliehen

Asylsuchenden, die vor Verfolgungsmaßnahmen durch Regierungsakteure oder andere regierungsnahe Gruppierungen, einschließlich bewaffneter Fraktionen der TMVP, EPDP und PLOTE, fliehen, steht in keinem Landesteil eine interne Schutzalternative zur Verfügung, da diese Verfolger in der Lage sind, Personen landesweit zu suchen bzw. zu finden.

6. Personen, die vor Verfolgung durch kriminelle Akteure/Gruppen fliehen

In Sri Lanka begehen kriminelle Gruppen Straftaten wie Drohungen, Gewalttaten, Erpressungen und Entführungen gegenüber Personen verschiedenster Profile. Die Beurteilung einer internen Schutzalternative für Asylsuchende, die vor Verfolgung durch solche kriminelle Gruppen fliehen, sollte im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß den UNHCR-Richtlinien erfolgen. Die Prüfung sollte die Fähigkeit des kriminellen Akteurs berücksichtigen, der verfolgten Person in das Gebiet der internen Schutzalternative zu folgen, als auch alle anderen im Zusammenhang mit dem ethnischen oder politischen Profil des Asylsuchenden stehenden Aspekte, die die Verfügbarkeit und Effektivität des staatlichen Schutzes betreffen.

V. Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft

In Anbetracht der Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen von humanitärem Völkerrecht, die in Sri Lanka durch staatliche und nicht-staatliche Akteure begangen wurden und weiterhin begangen werden, ist die Prüfung von Ausschlussgründen im Sinne des Art. 1 F GFK im Zusammenhang mit bestimmten Asylanträgen erforderlich. Detaillierte Ausführungen zur Auslegung und Anwendung von Art. 1 F GFK finden sich in dem UNHCR-Dokument *Richtlinien zum Internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*.⁸

Die Anwendung des Art. 1 F GFK setzt voraus, dass schwerwiegende Gründe für die Annahme eines der drei dort formulierten Tatbestände vorliegen.

Personen, auf die ein Ausschlussgrund anwendbar ist, haben keinen Anspruch auf Gewährung des Flüchtlingsstatus im Sinne der GFK. Allerdings können sie möglicherweise Schutz unter einem anderen internationalen Rechtsinstrument gegen die Rückführung in einen Staat, in dem sie Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt wären, erhalten.

1. Profile, bei denen die Prüfung von Ausschlussgründen erfolgen sollte

Bei sri-lankischen Asylsuchenden mit bestimmten Hintergründen und Profilen - insbesondere wenn sie sich an dem bewaffneten Konflikt in Sri Lanka beteiligt haben - kann die Prüfung von Ausschlussgründen relevant werden. Asylgesuche von

⁸ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 4. September 2003, abrufbar unter <http://www.unhcr.de/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/unhcr-richtlinien.html>

ehemaligen Mitgliedern der LTTE, TMVP, EPDP, PLOTE oder anderer bewaffneter Gruppierungen sollten angesichts der Tatsache, dass diese für die Begehung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, einer genauen Prüfung unterworfen werden. Auf Grund der bedeutenden Rolle von Frauen in der LTTE sollte die Anwendbarkeit von Ausschlussgründen sowohl bei Männern als auch bei Frauen, die in LTTE-Aktivitäten eingebunden waren, geprüft werden. Auch wenn nur wenige Asylgesuche von ehemaligen Angehörigen des Militärs, von Sicherheitskräften oder von lokalen Ordnungskräften gestellt werden, sollten Erwägungen zur Anwendbarkeit der Ausschlussgründe auch bei diesen berücksichtigt werden.

2. Identifizierung und Qualifizierung von Handlungen, die für die Erwägung von Ausschlussgründen Anlass geben

In Fällen, in denen Ausschlussgründe eine Rolle spielen, ist es erforderlich, die Handlungen, die in den Anwendungsbereich des Art. 1 F fallen könnten, zu identifizieren und zu untersuchen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Liste der Tatbestände in Art. 1 F, die zum Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft auf Grund des Verhaltens einer Person führen können, abschließend ist. Sie schließen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere nicht-politische Verbrechen vor der Aufnahme im Aufnahme-land sowie Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, ein.

Ein potentieller Ausschluss wegen der Begehung von Kriegsverbrechen (Art. 1 F (a)) ist im Zusammenhang mit Sri Lanka von besonderer Bedeutung. Kriegsverbrechen sind schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts während eines bewaffneten Konflikts. Bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Handlung ein Kriegsverbrechen darstellt, ist es notwendig zu bestimmen, ob ein bewaffneter Konflikt zu der gegebenen Zeit existierte, und bejahendenfalls, ob der bewaffnete Konflikt internationaler oder nicht-internationaler Natur war, da hiervon die Anwendung unterschiedlicher rechtlicher Instrumente abhängig ist.

Nach Ansicht von UNHCR stellte der letzte Konflikt in Sri Lanka einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt dar. Während das Waffenstillstandsabkommen zwischen der sri-lankischen Regierung und der LTTE von 2002 für eine Kampfpause sorgte, hat es nicht zur Beilegung des Konflikts geführt. Angesichts der wiederholten Verletzungen des Waffenstillstandes durch beide Seiten und der Wiederaufnahme der Kampfhandlungen Mitte 2006 ist UNHCR der Auffassung, dass es sich während dieser gesamten Zeitspanne um einen fortlaufenden und ununterbrochenen bewaffneten Konflikt handelte.

Handlungen, die typischerweise durch die Konfliktparteien in Sri Lanka begangen worden sind, schließen unter anderem Entführungen und Fälle von Verschwindenlassen, unterschiedslos wirkende Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, den Gebrauch von menschlichen Schutzschildern, Beschränkungen der Freizügigkeit, Zwangsumsiedlungen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung einschließlich Vergewaltigungen, Hinrichtung von Kriegsgefangenen, extralegale Hinrichtungen und Zwangsrekrutierungen zu Militär und Zwangsarbeit, auch in Bezug auf Kinder ein. Wie diese Handlungen zum Zwecke des Ausschlusses von der Flüchtlingseigenschaft zu qualifizieren sind, hängt zum Teil davon ab, wann sie begangen wurden. Individuelle Verantwortlichkeit für Verletzungen des humanitären Völkerrechts in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten, d.h. Verletzungen des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen, des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen (II. Zusatzprotokoll) und des Völkergewohnheitsrechts, ist erst seit Mitte der 1990er-Jahre anerkannt. Damit sind

lediglich solche Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die nach diesem Zeitpunkt begangen wurden, als „Kriegsverbrechen“ im Sinne von Art. 1 F (a) zu verstehen. Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die vor diesem Zeitpunkt begangen wurden, können aber unter einem anderen Tatbestand des Art. 1 F Berücksichtigung finden, vor allem als schweres nicht-politisches Verbrechen unter Art. 1 F (b) oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Art. 1 F (a).

Die LTTE und TMVP sowie andere bewaffnete Gruppierungen in Sri Lanka sind Berichten zufolge in diverse kriminelle Aktivitäten, einschließlich Erpressungen, ungesetzliche Besteuerung, Prostitution und Schmuggel von Menschen, Waffen und anderer verbotener Waren, involviert. Soweit diese Straftaten mit dem bewaffneten Konflikt in Sri Lanka seit Mitte der 1990er-Jahre verknüpft sind und die Verwendung von Gewalt, Zwang oder Einschüchterung von Zivilisten beinhalteten, können sie als Kriegsverbrechen unter dem anzuwendenden humanitären Völkerrecht zu qualifizieren sein. Falls dies zu verneinen ist, sollte des Weiteren untersucht werden, ob sie schwere nicht-politische Verbrechen gemäß Art. 1 F (b) darstellen.

3. Individuelle Verantwortlichkeit

Weiterhin muss eine individuelle Verantwortlichkeit der betroffenen Person in Bezug auf das jeweilige Verbrechen im Sinne von Art. 1 F vorliegen. Eine solche Verantwortlichkeit kann sich aus der Tatsache ergeben, dass eine Person den jeweiligen Straftatbestand unmittelbar als Täter oder Teilnehmer begangen hat oder aber auf Grund der verantwortlichen Stellung in der Organisation als Täter zur Verantwortung gezogen werden muss. Die Berücksichtigung möglicher Rechtfertigungsgründe sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sollte in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Es ist zu beachten, dass viele Personen dazu gezwungen wurden, die LTTE zu unterstützen oder der Organisation beizutreten. In solchen Fällen ist eine mögliche Rechtfertigung wegen Nötigungsnotstands genau zu untersuchen. Im Hinblick auf Unterstützungshandlungen zugunsten der LTTE muss jeweils beurteilt werden, ob diese einen „wesentlichen Beitrag“ zu den Straftaten, die als Folge der geleisteten Unterstützung begangen wurden, darstellen, und ob die Unterstützung mit der notwendigen Absicht und Kenntnis geleistet wurde, um individuelle Verantwortlichkeit zu begründen. Regelmäßige finanzielle Zuwendungen in größerem Umfang mit dem Wissen, dass das Geld zur Begehung von schweren Verbrechen verwendet wird, kann auch einen selbständigen Grund für den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft darstellen.

4. Führungsposition oder Mitgliedschaft in der LTTE

Die bloße Mitgliedschaft in der LTTE stellt allein keinen hinreichenden Anhaltspunkt für den Ausschluss einer Person von der Flüchtlingseigenschaft dar. Es sollte Berücksichtigung finden, ob diese Person selbst an Gewalttaten beteiligt war, oder wissentlich einen wesentlichen Beitrag zu einer solchen Tat geleistet hat. Eine glaubhafte Erklärung bezüglich einer Nichtbeteiligung oder einer Distanzierung der betreffenden Person von solchen Taten, verknüpft mit der Abwesenheit von gewichtigen Gegenbeweisen, sollte dazu führen, die Ausschlussgründe nicht anzuwenden.

Einige Staaten und regionale Gruppierungen haben die LTTE als eine „terroristische Organisation“ eingestuft. Individuelle Verantwortlichkeit für zum Ausschluss führende Taten in Bezug auf Personen, denen eine Verbindung mit einer „terroristischen Organisation oder Gruppierung“ zur Last gelegt wird, kann ausnahmsweise angenommen werden, wenn (1) die Mitgliedschaft freiwillig war und wenn (2) die Mitglieder der Gruppe nachweislich in schwer wiegender und individueller Weise an

den zum Ausschluss führenden Taten beteiligt waren. Als Ergebnis der in der Organisation auf höchstem Niveau praktizierten Verschwiegenheit und der Abwesenheit von unabhängigen Überwachungsmechanismen in von ihr kontrollierten Gebieten, ist über die genaue Organisation der LTTE, insbesondere in Bezug auf ihre Mechanismen hinsichtlich Entscheidungsfindung, Befehlsstruktur und Berichterstattung, nur wenig bekannt. Angesichts dieses Informationsmangels und der großen Vielfalt an Aktivitäten, durch die Zivilisten die Organisation bekanntlich in vormaligen von der LTTE-kontrollierten Gebieten unterstützt haben, wäre es nach Auffassung von UNHCR unangemessen anzunehmen, dass alle Personen, die der LTTE angehörten, eng und individuell an den zum Ausschluss führenden Handlungen beteiligt waren. Hingegen kann angesichts der Art und Häufigkeit von gewalttätigen Straftaten, die durch die LTTE begangen wurden, eine individuelle Verantwortlichkeit von Personen, die Führungspositionen in der Organisation eingenommen haben, vermutet werden. In Anwendung einer Beweislastumkehr müssen solche Personen darlegen, warum sie von der Flüchtlingseigenschaft nicht auszuschließen sind. Dieser Beweispflicht kann nachgekommen werden, indem der Asylsuchende eine glaubhafte Erklärung bezüglich seiner Nichtbeteiligung oder Distanzierung von den zum Ausschluss führenden Taten, verknüpft mit der Abwesenheit von gewichtigen Gegenbeweisen, abgibt.

VI. Andauernde Schutzbedürftigkeit von zuvor anerkannten Flüchtlingen

Personen, die bereits auf Grund einer *prima facie*-Anerkennung oder eines individuellen Verfahrens als Flüchtlinge anerkannt worden sind, sollten diesen Status behalten. Der Flüchtlingsstatus dieser Personen sollte nur in solchen Fällen erneut überprüft werden, in denen es konkrete Hinweise darauf gibt, dass die Voraussetzungen für eine Beendigung oder einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft gemäß Art. 1 C (1-4) GFK bzw. gemäß Art. 1 F (a) oder (c) GFK vorliegen.

UNHCR-Vertretung für Deutschland und Österreich
(Stand: Juli 2009)